

Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 57 der KrO für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff der GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistags vom 09.12.2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 31.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 182.466.300 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 202.695.200 € |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 20.228.900 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 178.490.200 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 195.555.100 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 8.057.600 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 10.316.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.236.200 €, |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 250.000 €, |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 32.000.000 €, |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 503,55 Stellen |

§ 3

Die **Umlagesätze für die Kreisumlage** werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Allgemeine Kreisumlage | 36,4 v. H. |
| 2. Zusätzliche Kreisumlage | 36,4 v. H. |

Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird auf 110 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehen der Landrat seine Zustimmung nach § 57 KrO i. V. m. § 95 d GO erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung des Kreistags gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind übertragbar.

Die **kommunalaufsichtliche Genehmigung** wurde mit Erlass vom 31.01.2011 erteilt.



Ratzeburg, den 01.02.2011

Gerd Krämer
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme – beginnend am Tag dieser Bekanntmachung –

im Büro des Fachdienstes Finanzen, Organisation und Informationstechnik in Ratzeburg, Barlachstraße 2, Zimmer 124, öffentlich aus, und zwar in den Dienststunden von montags bis freitags jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Jede Person kann Einsicht in den Haushaltsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2011 nehmen.

Ratzeburg, 01.02.2011

Der Landrat
Fachdienst Finanzen, Organisation
und Informationstechnik